

TARIF DER AUFENTHALTSTAXE (durch den Staatsrat genehmigt) Stand am 01.01.2023		Gemäss Artikel 21 ff. vom Gesetz über den Tourismus (TG) vom 08.10.2021, 18 ff. vom Reglement über den Tourismus (TR) vom 07.12.2021 wird das Inkasso der Kurtaxe auf dem gesamten Gebiet des Kantons Freiburg gemäss den nachstehenden Tarifen erhoben:			
Einkassierung pro Übernachtung und pro Person					
Art der Unterkunft	Tarif	Ausnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Hotels oder ähnliche Betriebe ◦ Aparthotels ◦ Institutionen mit Hotelservice aller Art ◦ Ausbildungszentren ◦ Ferienhäuser und -wohnungen ◦ Mietwohnungen oder -zimmer ◦ Zweitwohnungen oder bewegliche Bauten ◦ Kurbetriebe oder paramedizinische Institutionen ◦ allen anderen ähnlichen Beherbergungsbetriebe ◦ Zelte ◦ Wohnanhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile ◦ bewohnbare Schiffe ◦ Massenunterkünfte ◦ Campingplätze ◦ Hütten oder Klubhäuser 	3,00	<ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die einen Aufenthalt von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nachweisen können und zu diesem Zweck ein Objekt gekauft haben oder mieten; b) Die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr, solange sie befohlenen Dienst leisten; c) Patientinnen und Patienten sowie Pensionärinnen und Pensionäre von Spitälern, Heimen und Betrieben mit sozialem Charakter für Behinderte oder Betagte mit Ausnahme von Kurbetrieben und paramedizinischen Institutionen; d) Eigentümerinnen und Eigentümer von bewohnbaren Schiffen, wenn sich der Liegeplatz im Hafen oder der Ankerplatz an ihrem oder seinem Wohnort befindet; e) Kinder unter 16 Jahren; f) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, in der die Taxe erhoben wird, mit Ausnahme der Besitzer von Objekten gemäss Artikel 24 Abs. 1 Bst. b. 			
Einkassierung pro Monat oder für den Teil eines Monats (mehr als 10 Tage und pro Person)					
Art der Unterkunft	Tarif	Bemerkungen / Ausnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Instituten ◦ Pensionaten ◦ Hochschulen ◦ Studentenwohnungen und -zimmern ◦ alle andern ähnlichen Einrichtungen 	5,00	<p>sofern die Dauer des Aufenthalts mehr als 30 Tage beträgt.</p> <p>Bei Studierenden, die im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes eine Aufenthaltstaxe schulden und die eine Ausbildungsstätte ohne Beherbergungsleistung besuchen, wird die Aufenthaltstaxe vom betreffenden Institut inkassiert.</p> <p>Personen, welche die Aufenthaltstaxe in einer Ausbildungsstätte bezahlen müssen, sind von der Bezahlung der Taxe an ihrem Aufenthaltsort befreit.</p>			
Einkassierung mit Pauschale					
Art der Unterkunft	Tarif	Bemerkungen	Rechnungsbasis	Betrag pro Jahr	
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Eigentümer von Zweitwohnungen oder beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können und Mieter von Zweitwohnungen mit einem Mietvertrag von mehr als sechzig Tagen Dauer; 	3,00	<p>Einer Zweitwohnung gleichgestellt ist jede feste oder bewegliche Baute oder Einrichtung, die für die Beherbergung bestimmt und eindeutig auf Dauer eingerichtet ist. Für die Beurteilung werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) äussere Gestaltung wie Einfriedungen, Lattenzäune, Hecken, Bepflanzungen, Plattenabdeckungen, Terrassen usw.; b) zur Grundeinrichtung hinzugefügte Elemente und Installationen. 	150 Übernachtungen	450,00	
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Mieter eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz, wenn die Mietdauer mehr als sechzig Tage im Jahr beträgt; 	3,00	<p>leichte Ausrüstung ohne äussere Gestaltung wie Einfriedungen, Lattenzäune, Hecken, Bepflanzungen, Plattenabdeckungen, Terrassen usw. Und zur Grundeinrichtung hinzugefügte Elemente und Installationen.</p>	120 Übernachtungen	360,00	
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Eigentümer von bewohnbaren Schiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen oder einen Ankerplatz von mehr als dreissig Tagen. 	3,00	<p>Als bewohnbares Schiff gilt jedes Boot mit Kojen für mindestens zwei Personen.</p>	60 Übernachtungen	180,00	
Allgemeine Bemerkungen zu allen Pauschalen					
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Inbegriffen sind die nahestehende Familienmitglieder der oben genannten Personen. Als nahestehende Familienmitglieder gelten die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegattinnen und Ehegatten. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Ehegattinnen und Ehegatten gleichgestellt. ◦ Personen, die sich beruflich im Kanton aufhalten und von der Zahlung der Aufenthaltstaxe befreit werden möchten, legen die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe (die Zentralkasse) eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die Dauer ihres Aufenthalts und einen Nachweis über die Miete oder das Eigentum der Unterkunft vor, in der sie untergebracht sind. Das Gesuch um Befreiung muss innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung der Zentralkasse eingereicht werden. ◦ Bei der Eigentumsübertragung einer Zweitwohnung im Sinne von Artikel 24 des Gesetzes gehen die von der Verkäuferin oder vom Verkäufer für das laufende Jahr bereits beglichene finanziellen Verpflichtungen auf die Käuferin oder der Käufer über. Das Datum der Urkunde für die Eigentumsübertragung ist massgebend. Die Eigentumsübertragung einer mobilen Zweitwohnung oder eines bewohnbaren Schiffes wird sinngemäss gehandhabt. ◦ Eine Person, die einen Liege- oder Ankerplatz in einem Hafen mietet, ist von der Zahlung der pauschalen Aufenthaltstaxe für bewohnbare Schiffe ausgenommen, wenn sie bereits als Eigentümerin oder Eigentümer oder Langzeitmieterin oder Langzeitmieter einer Zweitwohnung oder eines Standplatzes auf einem Campingplatz (Art. 31 Abs. 1 Bst. a, b und c TG) auf dem Gebiet derselben regionalen Tourismusorganisation die Pauschaltaxe zahlen muss. 					